

Stand: 02.07.2026 14:49:21

Initiativen auf der Tagesordnung der 106. Sitzung des HA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11979 vom 12.05.2026
2. Initiativdrucksache 19/12548 vom 24.06.2026
3. Initiativdrucksache 19/12591 vom 25.06.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Am 28. Februar 2025 ist das Gewalthilfegesetz (GewHG) in Kraft getreten.

Durch das GewHG wird ab 1. Januar 2032 für jede Frau, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, ein Rechtsanspruch auf angemessenen Schutz und Beratung eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2027 müssen die Länder das Frauenhilfesystem finanzieren und bis zum Jahr 2032 so ausbauen, dass sie den Rechtsanspruch aller von Gewalt betroffenen Frauen erfüllen können. Bisher besteht noch keine für die Gewährleistung des Anspruchs nach dem Bundesgesetz ausreichende Anzahl an Schutz- und Beratungsplätzen in Bayern.

Für die Einrichtungen sind die künftigen Anforderungen und Rahmenbedingungen bereits weitgehend im GewHG geregelt. Der verbleibende landesrechtliche Gestaltungsspielraum ist durch den Erlass entsprechender Regelungen auf Landesebene auszufüllen.

Folgende Aspekte müssen laut Bundesgesetz von den Ländern geregelt werden:

- Die Kernaufgabe der Länder liegt in der Sicherstellung und Finanzierung der Einrichtungen des Frauenhilfesystems. Der Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung sowie die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich bereits aus der bundesgesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 GewHG. Den Ländern steht jedoch ein eigener Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung zu.
- § 6 GewHG legt bestimmte Vorgaben fest, die die Einrichtungen erfüllen müssen. Die Länder haben die Möglichkeit, diese Vorgaben weiter zu konkretisieren und zusätzliche Anforderungen festzulegen.
- Nach § 4 Abs. 3 GewHG ist die Einrichtung einer Vermittlungsstelle vorgesehen, welche hinzugezogen werden muss, wenn die erstkontaktierte Einrichtung einer schutzsuchenden Frau keinen geeigneten sowie ihren Bedürfnissen angemessenen Schutzplatz anbieten kann. Die Bestimmung dieser Stelle sowie die Ausgestaltung des Verfahrens müssen durch die Länder festgelegt werden.
- Träger von Einrichtungen müssen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Grundzüge dieses Verfahrens sind in § 7 GewHG geregelt, die nähere Ausgestaltung obliegt den Ländern.
- Die Länder sind nach § 8 GewHG verpflichtet, eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchzuführen, um den Bestand und Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen zu ermitteln.
- Durch Landesgesetz muss die für den Vollzug des GewHG zuständige Behörde bestimmt werden.
- In Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 Abs. 2 GewHG können nähere Regelungen zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts durch die Frauenschutzeinrichtung nach angemessener Zeit getroffen werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Für die Bereiche Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und strukturierte Vernetzungsarbeit können nähere Regelungen getroffen werden.

B) Lösung

Die Umsetzung des GewHG in Bayern erfolgt durch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

In das AGSG wird eine Regelung zur Geltendmachung des Anspruchs der Einrichtungen auf angemessene öffentliche Finanzierung aufgenommen.

Darüber hinaus wird zur Ausgestaltung der staatlichen Finanzierung, zur Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG, zur Ausgestaltung des Trägeranerkenntnisverfahrens, zur Präzisierung der Vorgaben für Einrichtungen, zur Ausgestaltung und Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG und zur Durchführung der Entwicklungsplanung eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Diese wird dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) übertragen.

Mit den landesrechtlichen Regelungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des GewHG im Freistaat Bayern effektiv und bedarfsgerecht umgesetzt werden können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat wird die Umsetzung des GewHG im Jahr 2027 einen Kostenaufwand von insgesamt rund 67 Mio. € verursachen.

Diese Summe setzt sich aus den Ausgaben für die Finanzierung aller Einrichtungen des Frauenhilfesystems zusammen, da der Freistaat Bayern ab dem Jahr 2027 die angemessene und unmittelbare Finanzierung dieser Einrichtungen übernimmt. Die Summe basiert auf einer Kalkulation auf Basis der von den künftig zu finanzierenden Einrichtungen gemeldeten Gesamtkosten. Personalkosten wurden anhand der Personalausgabenhöchstsätze berechnet und an die zu erwartende Tarifsteigerung angepasst. Die Sachkosten werden – mit Ausnahme der ortsüblichen Kaltmiete – durch eine Pauschale abgegolten, deren Höhe sich prozentual nach den jeweiligen Personalkosten richtet.

Gleichwohl ist die Kalkulation mit gewissen Unsicherheiten belegt, da es einige Einrichtungen gibt, die derzeit nicht staatlich gefördert werden, ab dem Jahr 2027 jedoch einen Finanzierungsanspruch haben. Zudem sollen sukzessive bestehende Schutzplätze bedarfsgerecht angepasst sowie weitere Schutzplätze und Beratungseinrichtungen geschaffen werden. Noch ist nicht exakt absehbar, wie viele Schutzplätze und Beratungseinrichtungen im Jahr 2027 bedarfsgerecht sein werden und daher finanziert werden müssen.

Der Vollzug des GewHG wird im Freistaat Bayern dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übertragen. Der Personalaufwand in Höhe von 20 Vollzeitäquivalenten wird auf ca. 1,5 Mio. € geschätzt. Mit dieser personellen Ausstattung kann der Vollzug des GewHG beim ZBFS sichergestellt werden. Die neuen Aufgaben umfassen insbesondere die Bearbeitung von Finanzierungsanträgen und die Anerkennung von Trägern.

Der Bund beteiligt sich im Rahmen einer befristeten Umsatzsteuerverteilung von 2027 bis 2036 mit insgesamt rund 2,6 Mrd. € an den Kosten, die den Ländern durch das

GewHG entstehen. Der Freistaat Bayern erhält davon verteilt über den Zeitraum von zehn Jahren rund 400 Mio. €. Für das Jahr 2027 wird der Anteil Bayerns nach vorläufigen Schätzungen auf etwa 17,5 Mio. € beziffert.

Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten für die Umsetzung des GewHG in den Folgejahren weiter steigen werden. Da die Höhe der Kosten aber maßgeblich von der noch zu erstellenden Entwicklungsplanung abhängt, lässt sich der genaue Kostenumfang derzeit nicht beziffern.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen entstehen durch die Umsetzung des GewHG in Bayern keine Kosten. Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen während des Aufenthalts einer Frau in einer Schutzeinrichtung jedoch weiterhin ergänzende Leistungen. Auch bei der Anschlussunterbringung nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung sind in zahlreichen Fällen kommunale Leistungen erforderlich. Darüber hinaus bleiben die Kommunen Kooperationspartner bei Angeboten, die Frauenhausbewohnerinnen beim Übergang vom Frauenhaus in ein eigenständiges Leben begleiten (sog. Second-Stage-Angebote).

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 16 wird folgender Teil 17 eingefügt:

„Teil 17

Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes

Art. 119

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des Gewalthilfegesetzes (GewHG) mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 GewHG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Art. 120

Finanzielle Ausstattung der anerkannten Träger von Einrichtungen

Die finanzielle Ausstattung von Einrichtungen, die von einem nach § 7 GewHG anerkannten Träger betrieben werden und die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind, erfolgt ab dem Jahr 2027 auf Antrag durch staatliche Zuschüsse.

Art. 121

Verordnungsermächtigung

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung und zum Umfang der staatlichen Finanzierung nach Art. 120,
2. Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 GewHG,
3. Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG,
4. Einzelheiten zu den Vorgaben und Aufgaben der Einrichtungen nach § 6 Abs. 6 GewHG,
5. Einzelheiten zum Verfahren der Trägeranerkennung nach § 7 GewHG,
6. Einzelheiten zu § 8 GewHG,
7. Näheres zu Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG, einschließlich deren Finanzierung.

²Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 und das Finanzierungskonzept im Sinne des § 8 GewHG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

2. Der bisherige Teil 17 wird Teil 18.
3. Der bisherige Art. 119 wird Art. 122.

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 121 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „ ,“ am Ende durch die Angabe „und § 5 Abs. 3 GewHG,“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Oktober 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das GewHG ist am 28. Februar 2025 in Kraft getreten. Mit dem GewHG hat der Bund erstmals einen bundesweiten verbindlichen Rahmen für das Frauenhilfesystem geschaffen. Ziel des GewHG ist, dass bundesweit jede Frau, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, ein angemessenes Angebot an Schutz und Beratung erhält. Ab dem 1. Januar 2032 steht jeder betroffenen Frau und ihren mitbetroffenen Kindern ein entsprechender Rechtsanspruch zu.

Das GewHG überträgt die Verantwortung für das Frauenhilfesystem auf die Länder: Bereits ab dem 1. Januar 2027 sind sie gemäß § 5 GewHG verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen und angemessen zu finanzieren.

Der Freistaat Bayern muss das GewHG nun umsetzen und zeitnah die notwendigen Strukturen schaffen, um das Hilfesystem so auszustatten, dass der Rechtsanspruch ab dem Jahr 2032 erfüllt werden kann.

Der Freistaat Bayern verfügt bereits über ein gut ausgebautes und vielfältiges Frauenhilfesystem mit Frauenhäusern, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Second-Stage-Projekten. Ergänzt wird dies durch spezialisierte Einrichtungen für Betroffene von Zwangsheirat, von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Leihmutterchaft, von Zwangsprostitution und weiblicher Genitalbeschneidung.

Die Einrichtungen des Frauenhilfesystems werden bislang auf unterschiedliche Weise finanziert. Einen wesentlichen Teil der Kosten tragen bisher die Landkreise und kreisfreien Städte. Ergänzend erfolgen freiwillige Förderungen durch den Freistaat Bayern.

Dies wird sich jedoch aufgrund von § 5 GewHG ab dem 1. Januar 2027 ändern: Ab diesem Zeitpunkt steht den Trägern der Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Finanzierungsanspruch gegen den Freistaat Bayern zu.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass durch den Wechsel in der Finanzierungsverantwortung keine Nachteile für die Einrichtungen und die betroffenen Frauen entstehen und dass bestehende Hilfsstrukturen finanziell abgesichert bleiben. Der Freistaat Bayern steht zu seiner Verantwortung und setzt sich für eine stabile und angemessene Finanzierung des Hilfesystems ein.

Der Freistaat Bayern muss das GewHG zeitnah umsetzen, um die neue Rechtslage zur Finanzierung des Hilfesystems rechtzeitig auszugestalten. Die Umsetzung des GewHG

in Bayern erfolgt durch eine Änderung des AGSG. Darin wird ein neuer Teil 17 „Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes“ geschaffen.

Der Freistaat Bayern wird das GewHG bürokratiearm umsetzen und die Gelegenheit nutzen, bislang bestehende, komplexe Verwaltungs- und Finanzierungsstrukturen gezielt zu vereinfachen und, soweit möglich, zu digitalisieren.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des AGSG können nur durch Gesetz erfolgen. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich jedoch auf das zwingend erforderliche Maß. Wo notwendig, können aufgrund der im neuen Art. 121 AGSG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen weitere Einzelheiten durch das StMAS geregelt werden. Mit Ausnahme von Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung) ist Einvernehmen mit dem StMFH herzustellen.

Die Umsetzung dient zugleich der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) und der EU-Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Der neu eingeführte Teil 17 des AGSG dient der Umsetzung der Vorschriften des GewHG im Freistaat Bayern, soweit diese einer landesrechtlichen Ausgestaltung bedürfen. Die Schaffung eines eigenständigen Teils im AGSG war erforderlich, da es sich um neue und eigenständige Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung eines Bundesgesetzes handelt, die inhaltlich nicht zu den bereits bestehenden Teilen des AGSG passen.

Im Einzelnen:

Zu Art. 119 AGSG

Für die Umsetzung des GewHG im Freistaat Bayern ist die Bestimmung einer zuständigen Behörde erforderlich. Diese Behörde übernimmt sämtliche Aufgaben, die im Zusammenhang mit der landesrechtlichen Ausgestaltung des GewHG anfallen und nicht direkt vom StMAS wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben der zuständigen Behörde zählt nicht der Vollzug von § 4 Abs. 3 GewHG, welcher durch eine Rechtsverordnung nach Art. 121 Satz 1 Nr. 3 näher geregelt werden kann.

Das ZBFS wurde aufgrund seiner fachlichen und organisatorischen Nähe zum StMAS sowie seiner umfassenden Expertise im Bereich des Opferschutzes als zuständige Behörde ausgewählt. Bereits vor Inkrafttreten des GewHG waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS mit der Förderung von Einrichtungsarten betraut, die nun unter das GewHG fallen.

Die Einrichtungen werden ihre Anträge auf staatliche Zuschüsse an das ZBFS richten, das diese prüft, die entsprechenden Bescheide erlässt und die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens werden in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt werden.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wird das ZBFS auch Konzepte der Einrichtungen prüfen müssen. Diese fachliche Prüfung schließt stichprobenartige Kontrollen vor Ort ein.

Darüber hinaus wird das ZBFS das Trägeranerkennungsverfahren durchführen.

Zu Art. 120 AGSG

Art. 120 AGSG bildet die landesrechtliche Grundlage für den Anspruch der Träger von Einrichtungen auf angemessene öffentliche Finanzierung. Zwar sieht § 5 Abs. 3

GewHG bereits eine bundesgesetzliche Anspruchsgrundlage für Träger von Einrichtungen vor, sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Allerdings regelt das Bundesgesetz nicht, in welcher Form und nach welchem Verfahren die Finanzierung konkret erfolgt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Finanzierungsanspruch sind abschließend auf Bundesebene festgelegt und können durch Landesrecht nicht weiter ausgestaltet werden. Die landesrechtliche Regelung betrifft daher ausschließlich die Rechtsfolgen, insbesondere die Ausgestaltung der Finanzierung.

Art. 120 AGSG stellt klar, dass die Finanzierung der Einrichtungen im Rahmen des GewHG künftig durch staatliche Zuschüsse erfolgt.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Finanzierungsregelung wird diese im Landesgesetz selbst festgelegt. Die weiteren Details zur Ausgestaltung des Verfahrens, zur Berechnung der Zuschusshöhe und ähnliche Aspekte werden auf Verordnungsebene konkretisiert.

Zu Art. 121 AGSG

Mit Art. 121 AGSG wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Ressortverordnung durch das StMAS im Einvernehmen mit dem StMFH geschaffen. Für Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung) ist das Einvernehmen des StMFH nicht erforderlich.

Es ist erforderlich, verschiedene Detailregelungen und Verfahrensvorschriften zur Umsetzung des GewHG im Freistaat Bayern auf Landesebene zu treffen. Diese Detailregelungen müssen jedoch nicht im Gesetz selbst, sondern können praxisnah durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Verordnungsermächtigung stellt sicher, dass Einzelheiten – insbesondere im Bereich der Finanzierung – niedrighschwellig, rechtssicher und dennoch durch Rechtssetzung festgelegt werden können. Gleichzeitig wird die notwendige Flexibilität erhalten, um auf Entwicklungen und Änderungen, beispielsweise bei den Finanzierungssätzen, zeitnah und ohne aufwändiges Gesetzgebungsverfahren reagieren zu können.

Die Regelung dieser Bereiche durch Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Wesentlichkeitstheorie: Die grundlegenden Entscheidungen wurden auf Bundesebene sowie ergänzend durch Landesgesetz getroffen. Die Rechtsverordnung dient lediglich der Ausgestaltung der Einzelheiten.

Inhalt, Zweck und Umfang der Verordnung werden durch die abschließende Aufzählung der sechs Regelungsbereiche in Art. 121 AGSG bestimmt.

Die Regelungen zur Verordnung sind im neuen Teil 17 in der AVSG geregelt.

Im Einzelnen:

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG

Kernelement der Verordnung ist die Ausgestaltung des Finanzierungsanspruchs sowie der entsprechenden Verfahrensregelungen. Damit die Träger von Einrichtungen eine staatliche Finanzierung erhalten können, müssen sie einen Antrag stellen. Die konkreten Abläufe und Anforderungen an das Verfahren sind in der Verordnung festgelegt.

Ebenfalls wird der Umfang des Finanzierungsanspruchs festgelegt. Dabei wird nach verschiedenen Einrichtungsarten differenziert. Die Träger können künftig Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten erhalten. Die Höhe der Zuschüsse hängt insbesondere von Personalschlüsseln sowie von der fachlichen Qualifikation des Personals ab. Daneben werden gegebenenfalls auch Investitionskosten staatlich bezuschusst. Die Verordnung legt den Umfang sowie die expliziten Voraussetzungen für die Finanzierung fest.

Die Finanzierungsregelungen sollen für die Träger der Einrichtungen transparente und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen und ihnen eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der staatlichen Finanzierung bieten, damit sie ihre Angebote und Strukturen langfristig und nachhaltig gestalten können.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 2 AGSG

In Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 Abs. 2 GewHG wird in die Verordnung eine Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Aufenthaltsdauer der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung nach angemessener Zeit aufgenommen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 3 AGSG

In der Verordnung wird geregelt, welche Stelle als Vermittlungsstelle nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GewHG im Freistaat Bayern zuständig sein wird. Derzeit wird auf Länderebene die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Vermittlungsstelle angestrebt. Hierzu liegt bereits ein Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vor. Die Schaffung einer solchen zentralen Stelle erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil gewaltbetroffene Frauen ab 2032 einen länderübergreifenden Anspruch auf Schutz und Beratung haben werden. Eine bundeseinheitliche Vermittlungsstelle kann dazu beitragen, diesen Anspruch effizient und einheitlich umzusetzen.

Sollte eine bundeseinheitliche Vermittlungsstelle nicht realisiert werden, wird der Freistaat Bayern eine eigene zuständige Stelle benennen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 4 AGSG

§ 6 GewHG enthält bereits bestimmte Vorgaben für die Einrichtungen (insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung und der räumlichen Gegebenheiten), die jedoch recht offen formuliert sind. In der Verordnung werden diese Vorgaben weiter konkretisiert, sodass die Aufgaben und Anforderungen der Einrichtungen klar und nachvollziehbar geregelt sind.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 5 AGSG

Die Verordnung gestaltet das Anerkennungsverfahren für Träger von Einrichtungen näher aus. Wie im Bundesgesetz vorgesehen, werden insbesondere die Mitgliedschaft eines Trägers in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege sowie die Mitgliedschaft in einem Fachverband angemessen berücksichtigt.

Alle Träger, die bereits vor Inkrafttreten des GewHG Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten gemäß § 7 Abs. 3 GewHG bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des GewHG als anerkannt. Spätestens mit Ablauf dieser Fiktion müssen jedoch auch diese Träger einmalig das Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG

Gemäß § 8 GewHG ist der Freistaat Bayern verpflichtet, alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zu erstellen. Dabei wird der Bestand und der Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen im Freistaat Bayern ermittelt. Die Entwicklungsplanung bildet die Grundlage für den Finanzierungsanspruch der Träger von Einrichtungen, da gemäß § 5 Abs. 3 GewHG Einrichtungen nur dann einen Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung haben, wenn sie entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind.

Darüber hinaus wird in der AVSG gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GewHG der Stichtag festgelegt, zu dem die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie das Finanzierungskonzept ab dem Jahr 2027 alle fünf Jahre neu erstellt wird.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 7 AGSG

Neben der Kernaufgabe der Länder, ein Netz an Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen bereitzustellen, sollen die Länder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG Maßnahmen insbesondere zu Prävention, Öffentlichkeitsarbeit sowie strukturierter Vernetzungsarbeit ergreifen.

Insbesondere die Prävention ist bedeutend, da durch sie das Entstehen von Gewalt verhindert werden kann. Die bayerischen Schutz- und Beratungseinrichtungen ergreifen bereits jetzt umfassende Maßnahmen zur Prävention. Die Prävention soll in ihren unterschiedlichen Ausprägungen weiterhin ihren festen Platz behalten.

Eine tragende Säule der Prävention ist zudem auch die Arbeit der Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt. Durch gezielte Arbeit mit Tätern kann erneute oder erstmalige Gewalt verhindert werden, sodass betroffene Frauen nicht erst Zuflucht in Frauenschutzeinrichtungen suchen müssen. Der Freistaat Bayern hat die Wichtigkeit der Täterarbeit schon lange erkannt, fördert ihre Arbeit seit Jahren und wird dies selbstverständlich auch fortführen. Auch in Zukunft wird die Finanzierung auf freiwilliger Basis über eine Förderrichtlinie vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Details zur Umsetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GewHG können in der AVSG geregelt werden.

Zu Nrn. 2 und 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die notwendig wurden, da Teil 17 und Art. 119 bis 121 AGSG neu eingefügt wurden.

Zu § 2

§ 5 Abs. 3 GewHG tritt als Rechtsgrundlage der Finanzierung erst zum 1. Januar 2027 in Kraft. Entsprechend wird die Verordnungsermächtigung in Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG angepasst.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

Transparenz beim Erbschaft- und Schenkungsteuer-Vollzug – Verschonungspraxis in Bayern offenlegen, Steuereinnahmen sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Landtag umfassend über die Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in Bayern zu berichten und dabei insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:
 - die Anzahl der Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung, der bewilligten Erlasse und der Ablehnungen, aufgeschlüsselt nach Jahren 2019 bis 2025,
 - die Höhe der jeweiligen Erlassbeträge pro Jahr,
 - die Größenklassenverteilung der begünstigten Vermögen,
 - die Rechtsformverteilung der begünstigten Unternehmen (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Stiftungen bzw. Stiftungskonstruktionen),
 - die Wirtschaftsbereiche der begünstigten Betriebsvermögen.
- zur Vollzugspraxis folgende Aspekte darzulegen:
 - ob und inwieweit sich die bayerische Vollzugspraxis von der Praxis anderer Bundesländer unterscheidet und worin etwaige Unterschiede bestehen – hier insbesondere ob es gegebenenfalls Abweichungen gibt durch landesinterne Verwaltungsanweisungen, Verfügungen des Landesamtes für Steuern oder durch eine abweichende Verwaltungspraxis der zuständigen Finanzämter,
 - nach welchen Kriterien und Verfahren die Finanzämter die Verschonungsbedürftigkeit feststellen,
 - ob es dabei Unterschiede gibt bei der Bewertung des verfügbaren Vermögens, bei der Berücksichtigung von Schulden und Lasten, bei der Frage, welches Vermögen als „im Unternehmen gebunden“ gilt, oder bei der Einbeziehung von Vermögen in Stiftungen oder Stiftungskonstruktionen,
 - wie die Staatsregierung es insgesamt einschätzt, dass Ausnahmen nach § 28a ErbStG bei Betriebsvermögen über 26 Mio. Euro möglich sind – diese Ausnahmen aber bei Erbfällen in geringerem Umfang nicht greifen.
- die Verschonungspraxis nach § 28a ErbStG in Bayern am Beispiel der Fälle aus den letzten fünf Jahren wissenschaftlich evaluieren zu lassen und dabei insbesondere die Frage zu prüfen, ob die gewährten Erlasse tatsächlich zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Unternehmenssubstanz erforderlich waren oder ob eine Besteuerung mit Stundungsregelung – wie vom Sachverständigenrat Wirtschaft und

der Mehrheit der Wirtschaftsforschungsinstitute empfohlen – nicht die bessere Alternative darstellt, sowohl um wirtschaftliche Probleme zu vermeiden als auch mit Blick auf die Steuergerechtigkeit,

- dem Landtag darzulegen, in welcher Höhe einerseits die außerordentlichen Erbschaftsteuereinnahmen des Jahres 2025 in den bayerischen Haushalt eingeflossen sind und welche Konsequenzen diese andererseits für den Länderfinanzausgleich hatten,
- künftig jährlich aggregierte, anonymisierte Statistiken zur Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG in Bayern zu veröffentlichen, um eine fortlaufende parlamentarische und öffentliche Kontrolle des Steuervollzugs zu ermöglichen.

Sollte zur Beantwortung von Fragen der Schutz sensibler Informationen nötig sein, wird die Staatsregierung aufgefordert, dazu nicht-öffentlich zu berichten.

Begründung:

Die Steuerschätzung vom Mai 2026 weist bundesweit Mindereinnahmen von 17,8 Mrd. Euro aus. Für Bayern fehlen gegenüber dem Haushalts-Soll rund 100 Mio. Euro. Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker selbst hat die Lage als „kein Grund für Euphorie“ bezeichnet; Spielräume für neue Ausgaben gebe es nicht. Die CSU-Fraktion hat angekündigt, den Haushaltsvollzug „engmaschig“ zu beobachten und „wo nötig nachzujustieren“. Dieser Anspruch muss auch für den Steuervollzug gelten.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine reine Landessteuer. Ihr Aufkommen steht nach Art. 106 Abs. 2 Grundgesetz ausschließlich den Ländern zu, die bayerischen Finanzämter vollziehen das Gesetz als eigene Angelegenheit. Von zusätzlichen Einnahmen bei der Erbschaftsteuer verbleiben 37 Prozent in Bayern – ein höherer Anteil als bei den meisten anderen Steuern. Das macht diese Steuer für den bayerischen Haushalt besonders wertvoll und einen nachlässigen Vollzug besonders schädlich.

Wie dramatisch sich der Steuervollzug entwickelt hat, belegen die Antworten der Staatsregierung selbst: Laut Drs. 19/9404 sind die Steuererlasse im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG in Bayern von 25,31 Mio. Euro (2019) auf 1.212,4 Mio. Euro (2023) gestiegen – eine Steigerung um das 48-Fache. Im Jahr 2024 wurden weitere 806,12 Mio. Euro erlassen. Kumuliert belaufen sich die Erlasse 2019 bis 2024 auf über 3,2 Mrd. Euro.

Aktuelle Erbfälle bei einzelnen Unternehmen belegen eindrücklich, welche Einnahmen dem Freistaat regelmäßig entgehen:

Sie haben dem bayerischen Fiskus im April 2025 offenbar außerordentliche Einnahmen von über 3,4 Mrd. Euro eingebracht.

Diese historisch hohe Steuerzahlung kam übereinstimmenden Medienberichten zufolge nur deshalb zustande, weil die üblichen Verschonungsmechanismen ausnahmsweise nicht griffen. In der Regel werden Vermögen dieser Größenordnung nahezu steuerfrei übertragen.

Die bundesweiten Zahlen bestätigen das Muster: 2024 erhielten lediglich 45 Großerben Steuererlasse in Höhe von insgesamt 3,4 Mrd. Euro. Ihre effektive Steuerbelastung lag nach Berechnungen des Netzwerks Steuergerechtigkeit bei rund 1,5 Prozent – während kleinere Erbschaften oberhalb der Freibeträge mit neun bis 12 Prozent belastet werden. Der Sachverständigenrat Wirtschaft und die Mehrheit der Wirtschaftsforschungsinstitute kritisieren diese faktisch regressive Besteuerung und empfehlen stattdessen eine angemessene Steuerfestsetzung mit Stundungsregelung, die das Unternehmen schützt und zugleich eine faire Steuerzahlung sicherstellt.

Die Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/11040 sollte Licht in diese Praxis bringen. Die Antwort der Staatsregierung offenbart jedoch gravierende Transparenzdefizite: Nahezu sämtliche Fragen zu Fallzahlen, Größenklassen, Wirtschaftsbereichen, Rechtsformverteilung und regionaler Zuordnung der Erlassfälle wurden entweder unter Berufung auf

das Steuergeheimnis abgelehnt oder mit dem Hinweis beantwortet, die Daten lägen nicht vor. Die Staatsregierung hat die Auswirkungen der Verschonungsbedarfsprüfung nach eigener Auskunft nie evaluiert (Antwort zu Frage 8a) und verfügt über keine eigenen Gutachten oder Analysen (Antwort zu Frage 8b).

Die Berufung auf das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung steht einer Berichterstattung gegenüber dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen in nicht-öffentlicher Sitzung nicht entgegen. Das Steuergeheimnis schützt den einzelnen Steuerpflichtigen, nicht die Staatsregierung vor parlamentarischer Kontrolle.

Dem Landtag ist nicht bekannt, ob und inwieweit sich die bayerische Vollzugspraxis bei der Verschonungsbedarfsprüfung von der Praxis anderer Bundesländer unterscheidet, und nach welchen Maßstäben die Finanzämter die Verschonungsbedürftigkeit im Einzelfall prüfen. Beim koordinierten Ländererlass von 2017 zur Anwendung der nach der Erbschaftsteuerreform 2016 geänderten §§ 13a, 13b, 13c, 28 und 28a ErbStG konnte aufgrund der abweichenden bayerischen Haltung kein „gleichlautender“ Erlass zustande kommen. Ob diese Auslegungsunterschiede fortbestehen, ist dem Landtag nicht bekannt.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Christoph Maier, Richard Graupner, Andreas Winhart, Johannes Meier, Gerd Mannes, Benjamin Nolte, Markus Walbrunn, Andreas Jurca, Johann Müller** und **Fraktion (AfD)**

Unternehmen weitergeben statt ausverkaufen – Erbschaft- und Schenkungsteuer abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene und im Bundesrat für die vollständige Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer einzusetzen,
- Bestrebungen entgegenzutreten, die steuerliche Verschonung von Betriebsvermögen einzuschränken,
- sich für einfache, rechtssichere und mittelstandsfreundliche Unternehmensnachfolgen einzusetzen.

Begründung:

Viele mittelständische Unternehmen und Familienbetriebe stehen in den kommenden Jahren vor einem Generationenwechsel. Schon heute wird es zunehmend schwieriger, geeignete Nachfolger zu finden. Steuerliche Belastungen und komplizierte Regelungen können die Übergabe zusätzlich erschweren oder ganz verhindern.

Betriebsvermögen besteht regelmäßig nicht aus frei verfügbarem Geld. Es ist in Maschinen, Werkhallen, Grundstücken, Fahrzeugen und Unternehmensanteilen gebunden. Dieses Vermögen bildet die Grundlage des laufenden Betriebs und sichert Investitionen sowie Arbeitsplätze.

Muss im Zuge einer Unternehmensnachfolge eine hohe Steuer gezahlt werden, kann dies dem Betrieb dringend benötigte Liquidität entziehen. Im ungünstigsten Fall müssen Kredite aufgenommen, Grundstücke oder Unternehmensteile verkauft oder externe Investoren beteiligt werden. Dadurch kann die wirtschaftliche Eigenständigkeit eines über Generationen aufgebauten Familienunternehmens gefährdet werden.

Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage und der gestiegenen Zahl von Unternehmensinsolvenzen müssen Unternehmensübergaben erleichtert werden. Eine Einschränkung der steuerlichen Verschonung von Betriebsvermögen würde dagegen zusätzliche Unsicherheit schaffen und den Fortbestand gerade mittelständischer Betriebe gefährden.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer belastet Vermögen, das bereits aus versteuerten Einkommen und Gewinnen aufgebaut wurde, beim Übergang auf die nächste Generation erneut. Sie erschwert private Vorsorge, familiäre Verantwortung und nachhaltiges Unternehmertum. Deshalb sind die Erbschaft- und Schenkungsteuer abzuschaffen und bis dahin die bestehenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen zu erhalten.